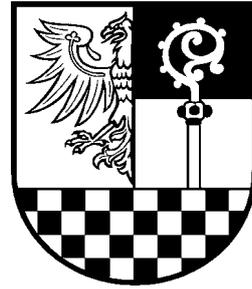


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 25. Februar 2009

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung Einladung zur 3. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 09.03.2009, um 17:00 Uhr.	3
Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 18.02.2009	4
Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes	10
Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV-für das Wirtschaftsjahr 2009	10
Wirtschaftsplan 2009.....	11
Genehmigung der Kredite – Landkreis Dahme-Spreewald.....	12
Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung – Landkreis Dahme-Spreewald	13
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	14
Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung – Landkreis Dahme-Spreewald	15

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung
Einladung zur 3. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen
Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 09.03.2009, um
17:00 Uhr.

Die Sitzung findet in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Einwendungen gegen die Niederschrift der 2. Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2009 | |
| 3 | Anfragen der Abgeordneten | |
| 4 | Vorschlag für die Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters durch den Landeswahlleiter für die Landtagswahl 2009 | 4-0109/09-I |
| 5 | Wirtschaftsplan 2009 - Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming | 4-0137/09-II |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 6 | Grundstücksangelegenheiten | 4-0070/08-III/1 |
| 7 | Vergabe zur Lieferung und Einführung eines Dokumentenmanagements- und Archivsystems für das Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung | 4-0111/09-I |
| 8 | Grundstücksangelegenheiten - Ankauf Erbbaurecht | 4-0115/09-III |

Luckenwalde, den 23.02.2009

Giesecke
Vorsitzender des Kreisausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 23.02.2009

Giesecke
Landrat

**Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009 -
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom
18.02.2009**

Am 27. September 2009 wird der 17. Deutsche Bundestag gewählt.

Von den grundsätzlich 598 Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

Zum Wahlkreis 63 zählen

- der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald.
- aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald,
- aus dem Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Städte und Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Luckenwalde, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, und das Amt Dahme/Mark sowie

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag ist

Herr Hans-Jürgen Klein Tel. 03546/201205
Landkreis Dahme-Spreewald Fax 03546/201256
Reutergasse 12 wahlleiter@dahme-spreewald.de
15907 Lübben

stellvertretende Kreiswahlleiterin ist

Frau Nadine Starke Tel. 03546/201204
Landkreis Dahme-Spreewald Fax 03546/201256
Reutergasse 12 wahlleiter@dahme-spreewald.de
15907 Lübben

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 möglichst frühzeitig einzureichen.

1. Einreichungsfrist

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 63 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I können gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), bis

Donnerstag, 23. Juli 2009, 18.00 Uhr,

beim Landkreis Dahme-Spreewald,
- Kreiswahlleiter -
Zimmer 202 bis 204
Reutergasse 12
15907 Lübben

eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 23. Juli 2009 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 25 Abs. 1 BWG).

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am

29. Juni 2009

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 21 Abs. 2 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Die Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die obigen Anforderungen beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, im Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung

angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

4. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO)

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 22 Abs. 3 BWG)

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, wie oben aufgeführt unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den oben genannten Mitgliedern unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dabei haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 BWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die hierfür benötigten amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift: Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12, 15907 Lübben) kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden - auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner bei der Anforderung der Formblätter die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

6. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Zustimmungserklärung**).
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**).
3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden (**Niederschrift über die Bewerberaufstellung und Versicherung an Eides statt**).
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (**Unterstützungsunterschrift und Wahlrechtsbescheinigung**).

Die amtlichen Vordrucke stehen ab sofort zur Verfügung und werden auf Nachfrage vom Kreiswahlleiter bzw. Kreiswahlbüro (Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben; Tel. 03546/201204 oder 201202, Fax 03546/201256, wahlleiter@dahme-spreewald.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können auch unter http://www.dahme-spreewald.de/presse_aktuell/wahlen.html heruntergeladen werden.

Lübben, den 18.02.2009
In Vertretung

gez. Nadine Starke
Stellvertretende Kreiswahlleiterin

Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV-für das Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Verbandsversammlung am 20.11.2008 durch Beschluss 04/23/08 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1	<u>Es betragen</u>	
	im Erfolgsplan	
	die Erträge	<u>36.795 TEUR</u>
	die Aufwendungen	<u>33.721 TEUR</u>
	der Jahresgewinn	<u>3.074 TEUR</u>
	der Jahresverlust	<u>TEUR</u>
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	<u>20.010 TEUR</u>
	die Ausgaben	<u>20.010 TEUR</u>
2	<u>Es werden festgesetzt</u>	
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>2.533 TEUR</u>
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>8.018 TEUR</u>
	2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	<u>3.500 TEUR</u>
	2.4 die Verbandsumlage auf	<u>0 TEUR</u>

Königs Wusterhausen, 17.02.2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2009

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 20.11.2008 mit Beschluss 04/23/08 den Wirtschaftsplan 2009 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trink- und Abwasser 2009, Finanzplan Trink- und Abwasser 2009, Vermögensplan 2009 und den Stellenplan 2009 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2009 mit seinen vorgenannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt in der Zeit vom 17.02. bis 31.03.2009 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen,

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Genehmigung der Kredite – Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat als Untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 12.02.2009
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 20.11.2008 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.533.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen fünfhundertdreiunddreißigtausend Euro

gez. Loge

Siegel

Landkreis Dahme- Spreewald, PF 1441/1451, 15904 Lübben (Spreewald)

Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung – Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat als Untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 12.02.2009
Az.: 15-54-01/23

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 20.11.2008 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2009 beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

8.018.000,00 EUR

in Worten: Acht Millionen achtzehntausend Euro

gez. Loge

Siegel

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 29. Januar 2009 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.09.2008 beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.“

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.“

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 20. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)

Albrecht
Verbandsvorsteher
Dienstsiegel

Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung – Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat als Untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 19.02.2009
Az.: 15-42-1/23

Genehmigung

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 27 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) aufgrund der Änderung der Verbandsaufgaben, Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.01.2009, Beschluss-Nr. 01/01/09.

II.

Gemäß § 20 Absatz 4 GKG bedarf die Änderung der Verbandsaufgaben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung nach §§ 10 und 11 GKG bin ich gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG die zuständige Behörde.

gez. Loge

Siegel